

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Lieck Interessengemeinschaft Liecker Vereine – LiVe – e.V.

§ 1 Nutzungsrecht

Das Bürgerhaus Lieck wird entsprechend seiner Bestimmung und Ausstattung für kulturelle und gesellige Veranstaltungen durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt. Soweit es nicht für eigene Zwecke von LiVe benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und der geltenden Sicherheitsvorschriften Vereinen, Gruppen und Privatpersonen für sonstige Veranstaltungen, Versammlungen bzw. Familienfeiern durch Mietvertrag zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Mietvertrag

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und LiVe.
3. Bestandteil des Mietvertrages sind der Benutzungsvertrag und der Inhalt dieser Benutzungsordnung, den Hinweisen in der Bürgerhalle und die Hinweise für die Ausschmückung von Räumen.

§ 3 Rechte des Veranstalters

1. Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den im Benutzungsvertrag genannten Zeiten in Anspruch zu nehmen.
2. **Die Durchführung von Schulabschlussfeiern sowie das Feiern von Geburtstagen vor dem 25. Lebensjahr ist nicht gestattet.**
3. Sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet. Lautsprecheranschlüsse dürfen nur mit der mitvermietenden hauseigenen Musikanlage benutzt werden. **Die Nutzung von externen (privaten) Beschallungsanlagen ist nicht gestattet.**
4. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit dem im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner abgesprochen werden. **Decke und Wände dürfen nicht dekoriert werden.**
5. **Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art im Bürgerhaus und im direkten Umfeld des Bürgerhauses und der Festzelthalle ist verboten** (Brandgefahr und Verschmutzung des Parkplatzes durch Pulver- und Schmauchspuren). Die Eingänge, Feuerwehrflächen, Zufahrten, Hydranten im Freien, die Aus- und Notausgänge sowie die Flure etc. sind von allen Hindernissen freizuhalten, um den freien Zugang der Feuerwehr im Ernstfall sicherzustellen.
6. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

§ 4 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldung und Genehmigung zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Festlegung des Veranstaltungsablaufs

1. Der Veranstaltungsablauf ist bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit dem im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner festzulegen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
3. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
4. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche Fluchtwege, einschließlich des seitlichen Notausganges, jederzeit frei zugänglich sind.
5. Der Mieter ist verpflichtet den Bestuhlungsplan zu beachten.

§ 6 Schlüsselübergabe und Rückgabe

Die Schlüssel zum Bürgerhaus sind beim im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Beim Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Kosten (z. B. Einbau neuer Schlösser/Schließanlage). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung des Bürgerhauses bzw. erfolgter Reinigung beim im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner abzugeben.

§ 7 Instandhaltung

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

§ 8 Beachtung der gesetzlichen Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, das Jugendschutzgesetz und das Lärmschutzgesetz zu beachten. Insbesondere sind die im Bürgerhaus aushängenden Hinweise für das Öffnen der Fenster, Dachfenster und Türen zu beachten.

§ 9 Aufsichtspersonal

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Mieter zu stellen. Den Weisungen des im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartners ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§ 10 Versicherung durch den Mieter

1. Der Mieter haftet für alle auf dem Grundstück des Bürgerhauses Lieck verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter (LiVe e.V.) und die Grundstückseigentümerin (Stadt Heinsberg) von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und deren Beauftragte.
2. Gegenstand der Überlassung im Rahmen des Mietverhältnisses sind die jeweils zu nutzenden Räumlichkeiten des Bürgerhauses einschließlich der zu nutzenden Toilettenräume, der Küche, der Theke und Abstellraum.
Insoweit unterliegt der Mieter auch als alleiniger Verantwortlicher der Verkehrssicherungspflicht. Zusätzlich ist der Mieter verkehrssicherungspflichtig für die Zugänge zum Bürgerhaus einschließlich des seitlichen Notausganges.
3. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Vermieter auf Anforderung vorzulegen. LiVe kann zu einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.
4. Beschädigungen oder Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner sofort mitzuteilen. Der Vermieter übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen LiVe keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritte eingebrachten Gegenstände übernimmt LiVe keine Verantwortung. LiVe haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
6. Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den Mieter oder dessen Gäste entstanden sind, sind dem im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 11 Mietzahlung

1. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem Benutzungsvertrag für das Bürgerhaus.
2. Das im Mietvertrag festgesetzte Nutzungsgeld sowie evtl. Nebenkosten sind grundsätzlich bei Vertragsabschluss bar zu entrichten.
3. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete.
4. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird die Miete zurückgezahlt.
5. Wird der Mietvertrag durch den Mieter gekündigt, so ist er verpflichtet, 50% der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern der Vermieter den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Bei anderweitiger Vermietung zum vereinbarten Termin wird eine Kostenpauschale von 30,00 € berechnet. Der Restbetrag wird bar ausgezahlt.

§ 12 Ausschluss der Übertragung des Benutzungsrechtes

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus den überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 13 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte sind bei der Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 14 Reinigung

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach der Veranstaltung besenrein bzw. gesäubert zu übergeben. Die Küche, der Thekenraum und die Toilettenräume sind immer nass zu reinigen.
2. Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit dem im Benutzungsvertrag festgelegten Ansprechpartner im Rahmen der Terminplanung zu treffen. Sofern im Mietvertrag keine entgegengesetzten Angaben enthalten sind, gilt für Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag 09.00 Uhr.
3. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Hausmeister die Reinigung. Die entstehenden Kosten trägt der Mieter.
4. Abfälle und Leergut sind vom Mieter zu entsorgen.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- Durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heinsberg bzw. von LiVe zu befürchten ist.
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- der Vermieter die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selber benötigt.
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden. Dies ist kein Anlass den der Vermieter zu vertreten hat.

§ 16 Schadenersatzansprüche

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Vermieter gemäß § 15 ist kein Anlass, den LiVe zu vertreten hätte. Macht der Vermieter vom Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist die Stadt Heinsberg.
3. Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.